



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Tönning (Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, 1991 S. 257), zuletzt geändert Art. 67 der Verordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und des § 11 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S-H 2000, 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. S-H 2014, 105) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Tönning vom 13. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Tönning erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 1 der Satzung der Stadt Tönning über die Niederschlagswasserbeseitigung einschl. der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden für das Vorhalten und für die tatsächliche Inanspruchnahme der in Satz 1 genannten Einrichtung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserableitung wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme bemisst sich insoweit nach der überbauten und der befestigten Fläche des Grundstücks. Für jeden vollen Quadratmeter überbauter oder befestigter Grundstücksfläche wird eine Gebühr in Höhe von
 - a. 0,26 € pro Jahr im Zeitraum bis einschließlich 31.12.2016 und
 - b. 0,12 € pro Jahr ab 01.01.2017 erhoben.

Als befestigt gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder überwiegend nicht aufgenommen werden kann.

2. Wird Niederschlags-/Regenwasser auf einem Grundstück vollständig zurückgehalten, und ist daher eine Befreiung vom Anschlusszwang oder vom Benutzungszwang durch die Stadt Tönning erteilt worden, oder enthält eine Baugenehmigung die Verpflichtung zur vollständigen Zurückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, so entsteht für das Grundstück keine Gebühr. Wird Niederschlagswasser auf einem Grundstück teilweise zurückgehalten, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem das Grundstück über einen betriebsbereiten Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen wird.



2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung der Stadt Tönning zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beseitigt oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sowie Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer Eigentümerin /Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer(in) ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer(innen) einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer(innen) oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
2. Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenaufzahlung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums, sofern er die Anzeige des Eigentumswechsels gegenüber der Stadt versäumt.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

1. Erhebungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres.
2. Die Gebühr wird bei neu angeschlossenen Grundstücken ab dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Herstellung eines betriebsfertigen Grundstücksanschlusses (§ 3 Abs. 1) folgt, erhoben.
3. Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche, die Einfluss auf die Höhe der Benutzungsgebühr haben, sowie die Erteilung oder das Entfallen einer Befreiung vom Benutzungszwang werden ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt, berücksichtigt.
4. Die Gebühr ist im Fall von Neuanschlüssen oder Änderungen zeitanteilig nach den vorstehenden Regelungen zu bemessen.
5. Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung endet.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Gebührenbescheid über den Bezug von Wasser oder die Beseitigung von Schmutzwasser verbunden werden kann.



3. Auf die jeweils nach Ende des Erhebungszeitraums endgültig festzusetzenden Gebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Diese berechnen sich nach der im Vorjahr maßgeblichen überbauten oder befestigten Grundstücksfläche.
4. Bestand im Vorjahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so werden den Vorauszahlungen geschätzte Bemessungsgrundlagen unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt.
5. Die Vorauszahlungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
6. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühren endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird mit dem nächstfolgenden Termin nach Abs. 5 fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit dem Vorauszahlungsbetrag zum ersten Fälligkeitszeitpunkt des Folgejahres. Darüberhinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.
7. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 7 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung nachfolgend genannter Daten bei folgend genannten Datenquellen zulässig:
 - a. Grundsteuerkartei/-datei: Grundstücks- und personenbezogene Daten,
 - b. Kartei/Datei des Katasteramtes Husum: Grundstücks- und personenbezogene Daten,
 - c. Grundbücher des Grundbuchamtes beim Amtsgericht Husum: Grundstücks- und personenbezogene Daten,
 - d. Einwohnermeldekartei/-datei: Personenbezogene Daten,
 - e. Bauakten des städt. Bauamtes: Grundstücksbezogene Daten,
 - f. Kartei/Datei des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt: Frischwasserverbrauchsdaten.
2. Soweit zur Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei der städt. Gewerbekartei/-datei sowie im Handelsregister vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
3. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder



b. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

Tönning, den 14.12.2016

Stadt Tönning
- Die Bürgermeisterin -

(Klömmer)

